

Das Kloster Reun wirklich undankbar gegen seine Wohltäter?

Eine Erwiderung von Hofrat Prof. Dr. J. Loserth.

Ich war in hohem Grade — unangenehm — überrascht, als ich im Laufe des vorigen Jahres vernahm, daß ein Wort in jenem anspruchslosen Vortrag, den ich am 31. Mai 1908 im Historischen Verein gehalten, den Stiftsarchivar von Reun, P. Anton Weis, veranlaßt habe, eine eigene Entgegnung unter dem Titel: „Das Stift Reun wirklich undankbar gegen seine Wohltäter?“ im VIII. Jahrgange unserer Zeitschrift vorzulegen. Da diese Entgegnung sonach gedruckt ist, bin ich der Pflicht enthoben, ihren Inhalt an dieser Stelle anzuführen und kann mich, ohne mich auf Nebensächliches einzulassen, sofort dem Nachweise zuwenden, daß das von mir gebrauchte Epitheton genau der Aktenlage entspricht, wie sie von jedem in hiesigen Landesarchive eingesehen werden kann. Es handelt sich bei Weis um zwei Stiftungen, die das altsteirische Herrenhaus Stubenberg an das Kloster Reun gemacht hatte. In beiden Fällen hatte das Kloster die stiftbrieflich festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, und so klagte Wolf Herr von Stubenberg bei dem zuständigen Gerichte um deren Einhaltung oder um die stiftbrieflich vorgesehene Rückgabe der gestifteten Güter an sein Haus. Der Prozeß dauerte mehrere Jahre. Über den Ausgang belehrt uns allein der Aktenbestand des Stiftes Reun, denn im steiermärkischen Landesarchiv findet sich hierüber nichts Näheres und im Spezialarchive des Hauses Stubenberg nur die Klageschrift Wolfs. Wie uns der Herr Stiftsarchivar belehrt, hat der Prozeß in beiden Fällen mit einem vollen Siege des Klosters geendet. Man wird aber der folgenden Darstellung entnehmen, daß der eine Sieg überhaupt kein Sieg gewesen sein wird, da sich das Stift in dem Falle noch während des Prozesses zu einem Vergleich herbeilassen und eine Summe Geldes zahlen wollte; das pflegen siegessichere Leute nicht zu tun. Aber diesen Fall hatte ich gar nicht einmal im Auge, als ich meinen Vortrag

hielt, und muß ihn daher aus dieser Erwiderung von vornherein ausschalten. Es handelt sich um einen anderen Prozeß, in welchem Wolf Herr von Stubenberg den Prälaten und das Stift Reun verklagt hatte, weil es die von Friedrich Herrn von Stubenberg am 21. Dezember 1364 gemachte Stiftung von 30 Messen und einigen Vigilien hatte eingehen lassen. Da es in dem Stiftsbrieve wörtlich heißt: Sollten sie (die Mönche von Reun) den Gottesdienst, wie oben beschrieben ist, nicht halten, so soll Friedrich von Stubenberg und seine Nachkommen und Erben berechtigt sein, solches Geld oder die Güter dafür in Besitz zu nehmen und zu behalten, bis das Versäumnis gutgemacht und der Gottesdienst wieder gehalten werde, so wird man zugeben, daß es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Stubenbergers war, die Einhaltung der Stiftung und im widrigen Falle die Rückgabe der Güter zu verlangen.

Nun hatte Reun damals (1653) die fraglichen Gülten gar nicht mehr. Das Landrecht verlangte daher von ihm 1. zunächst den Beweis, dass es die Gülten nicht mehr besitze und sie 2. „debito modo“ veralieniert habe. Nun ist folgendes zu sagen: Wie der gesamte steirische Klerus, hatte auch Reun in der Türkennot unter Ferdinand I. mit Bewilligung des Papstes für Zwecke des Türkenkrieges den vierten Teil seines Besitzes dem Landesfürsten zur Verfügung stellen müssen. Solcher Besitz wurde (also debito modo) verkauft. Wenn demnach eine Herrenstiftung in den großen Topf der Quart geworfen werden mußte, so konnte das Kloster — da es einer vis maior gewichen war — nur noch eine moralische Verpflichtung haben, den durch die Stiftung festgesetzten Gottesdienst in der festgesetzten Weise zu halten.¹ Nun bewiesen die Reuner vor dem Landrecht im Jahre 1657 erstens, daß sie die von Friedrich von Stubenberg gestifteten Gülten nicht mehr besitzen und zweitens, daß diese Gülten „Tempore Quartaee zu widerstandt des Türggen...“ durch die landesfürstlichen Kommissäre verkauft worden seien. Das Stift Reun legte

¹ Ohne gerade ein Rabulist zu sein, wird man freilich auch in dem Fall noch etwas mehr als eine bloß moralische Verpflichtung des Stiftes entdecken können, den Gottesdienst zu halten, denn 1. wer verpflichtete denn das Stift, just die Stubenbergischen Gülten zu opfern und 2. sind durch die Aufopferung dieser Gülten dem Kloster doch andere Gülten erhalten worden, die es sonst zweifellos hätte hergeben müssen. So dauert demnach die Verpflichtung fort, auch wenn die Veräußerung in zulässiger Weise geschehen wäre, was aber nicht der Fall war.

für den zweiten Punkt einen „Vermerk“ oder eine „Verschreibung“ vor.

Auf Grund dieser Angaben wurde Wolf Herr von Stubenberg sachfällig.

Und doch war er im Recht, das heißt mit anderen Worten: Es lagen eben dem Landrechte falsche Angaben vor, die der Wahrheit nicht entsprachen. Wenn Wolf zu seinem Recht nicht kam, war der Umstand maßgebend, daß er nicht, so wie wir heute, die Umstände kannte, unter denen das Stift Reun diese Gülden verlor. Um es geradeaus zu sagen: Nicht bloß durch die Quart hat das Stift Reun große Verluste erlitten. Vielleicht größere noch durch die frevelhafte Nachlässigkeit und liederliche Gebarung seines eigenen Abtes Johann Zollner. So sind denn just diese Stubenbergischen Gülden wohl tempore Quartae verloren gegangen, aber nicht, wie dem steirischen Landrecht gesagt wurde, „zu widerstandt des Türgen“: nicht für die Quart; die Stubenbergischen Gülden fielen nicht einer vis major zum Opfer, sondern mußten für die merkwürdigen Liebhabereien des Abtes Johann Zollner gehalten, der sie, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, seinem eigenen Bruder, dem kgl. Kämmerer Veit Zollner, verkaufte. Hierüber soll in Kürze nur folgendes angeführt werden:

Vom Abt Johannes Zollner, dessen für das Stift Reun verderbliche Regierung bekanntlich schon früher von einem Mitgliede des Stiftes genügend beleuchtet wurde, sagt Alanus (Diplom. Run., III, 402):

Dum avarus ac ambitiosus praesul Joannes Zollner sua nequaquam gaudens sorte, sed ad sublimiores magis magisque aspiraret honorum gradus, quos utique absque facultatibus neu poterat aucupari, hoc iam anno, prout Manuscripta referunt, incepit coenobio Runensi exenterare marsupium, peculium, aurum atque vasa argentea, pluraque alia, ut paulo infra verum genera suppeditabo, subpilando et subtrahendo, quae postmodum spolia usque ad tempus sui confugii domino Hyppolito vicario in Gradwein pro custodia interim asservanda contradidit.

Und so spricht Alanus Lehr, III, 332, von

„Acta Hansen Zolners, gewesenen Abt zu Reun, wegen seiner Unhäuslichkeit, daß er seinem Brudern die Gült um Bruck, Leoben und im Mürztal, so ausmachen 113 g 4 *sch.* Geldes verschenkt hat, ohne allen Konsens, wie die ausweisen.

Für die Güter, die für die Quart abgegeben werden mußten, waren mit landesfürstlichem Siegel versehene Kaufbriefe ausgegeben worden; an diese Kaufbriefe mußten Abt und Konvent zum Zeichen ihres Konsenses ihr Siegel hängen. Diese Güter sind dann solche, die debito modo dahingegeben wurden, weil sie auf landesfürstliche Weisung mit Approbation des päpstlichen Stuhles dahingegeben werden mußten.

Wir kennen alle die Reuner Güter, die in die Quart fielen, es waren: 1. Ein Amt, genannt Qualsdorf, und 15 Bauern bei Reun, 2. Gülden im Ennstal, 3. in und bei Thal, 4. Gradenfeld unterhalb Graz, 5. Güter in Knittelfeld, Glein und Puch, 6. Güter um Bruck, Leoben und Eisenerz, im Gesamtbetrage von 300 g Herrengült.

Zu diesen debito modo verkauften Gütern gehörten aber die Stubenbergischen Stiftungsgülden **nicht**. Diese verkaufte nicht, wie man heute sagen müßte, der Staat mit Bewilligung der obersten geistlichen Behörde (des Papstes), sondern es verschleuderte sie der Abt Johann Zollner an seinen Bruder Veit, wie der Kaufbrief vom 24. April 1530 (Alanus III, 330—339) ausweist. In dieser Urkunde werden die an Veit um eine angebliche Summe (sie wird nicht genannt) verschleuderten Güter vermerkt. Dazu gehören zu Mautern:

Von dem Haus daselbt dient man	2 fl	—	Schilling	—	2
Leonhard von Pucheck dient	—	1	„	16	„
Fryes von der Leiten dient	—	5	„	10	„
Wolfgang Perin dient	—	3	„	28	„
Reinspacher dient	—	6	„	16	„
Heinzel Rederer dient	1	5	„	11	„
Andre am langen Prait dient	—	3	„	—	„
Erhard Glanz von der Kogelleuten dient	1	—	„	10	„

Vergleicht man diese Angaben mit denen der Stiftungsurkunde Friedrichs von Stubenberg vom 21. Dezember 1364, Dez. 21, so sieht man, daß genau es diese Stiftung ist, die von dem sauberen Herrn Abt, wol zur Zeit der Quart, aber nicht für die Quart, auch nicht aus Anlaß der Quart, verschleudert wurde. Denn wir finden noch in der Verkaufsurkunde Zollners jene Namen wieder, wie sie in der Stiftungsurkunde Friedrichs von Stubenberg (Nr. 2920, St. L.-Arch.) stehen, so Ulrich der „Raderer“ dient 13 Schilling, ganz wieder.

Heinrich auf Mötteleins dient $\frac{1}{2}$ π weniger 2 π , das ist der Besitz, der oben in den Händen Wolfgang Perins ist. Ott an der Leiten ist der Kogelleitner, Heinrich der Bhever und Perhtold der Harianter zu den Zeiten in Pucheck, ist oben Leonhard am Pucheck, und so finden wir auch hier den Heinrich von Fries wie oben. Man sieht, diese Stubenbergischen Gülden sind von einem leichtsinnigen Prälaten ohne zwingende Not des Stiftes weggegeben worden. Für welche Zwecke?

Alanus Lehr sagt: „Zollner strebte nach Höherem und brauchte Geld.“ Wir sagen: „Er brauchte Geld auch zu anderen Sachen, denn er war ein, wie der kirchliche Ausdruck lautet, „unreiner“ Priester.“ Ich will aber auf diese „Unreinlichkeit“ des Prälaten, für die zum Beweise noch ein höchst interessanter Brief vorliegt, aus Anstandsrücksichten nicht näher eingehen. Genug an dem: Die Stubenbergischen Gülden wurden leichtsinniger- nicht gezwungenerweise von einem unwürdigen Prälaten versilbert, in einer Weise, die just das angerufene kanonische Recht in lebhaftester Weise bekämpfte. So sieht also in Wahrheit der große Sieg aus, den das Stift in seinem Prozesse gewonnen hatte. Es wäre ihm besser gewesen, nicht gesiegt zu haben, und ein jeder denkende Leser muß auf die Schlußfolgerung verfallen, daß einem hohen Gerichtshofe, dessen Unparteilichkeit ich übrigens nicht angreifen will, Urkunden und Auszüge über den Zollnerischen Handel („Die Zollnerische Aktion“) vorgelegt wurden, die mit der Wahrheit in vollstem Widerspruche stehen. Es kann kein Zweifel bestehen: Jeder Gerichtshof, dem die richtige Aktion mit dem Zollner vorgelegt worden wäre, hätte das Stift für schuldig erkannt.

Am 2. April 1572 sahen sich denn auch die Erben Veit Zollners genötigt, im Vergleichswege für die „zur Zeit der Quart“ vom Stifte erkauften Güter dem Kloster 600 π zurückzubezahlen. Da wäre doch der Moment gekommen gewesen, die Stubenbergische Stiftung, die ein Abt unkanonischerweise verschleudert hatte, wieder auferstehen zu lassen oder dem Hause das Geld zurückzuzahlen. Davon, daß das etwa geschehen sei, liest man kein Wort.

Das also ist, aktenmäßig betrachtet, das große Unrecht des edlen Herrn Wolf. Man konnte, glaube ich, nicht sanfter und sachgemäßer um die Gutmachung eines seinem Hause zugefügten Unrechtes ansuchen, als er es getan hat. - Statt dessen muß sich dieser verdiente Edelherr „feindseliges Auf-

treten“ gegen das Kloster zum Vorwurf machen lassen, sich einen „Starrkopf“ und „rechthaberischen“ Menschen schimpfen lassen. Können derlei Ausdrücke gegen das Mitglied eines Hauses, das bis dahin zu den größten Wohltätern Reuns gehört hatte, schon an sich nicht gebilligt werden, müssen sie vielmehr die schärfste Zurückweisung gewärtigen, so kommt noch ein Moment zur Erwägung. Hat der gelehrte Stiftsarchivar eine blasse Ahnung, weshalb Wolf von Stubenberg so wie diese zwei Prozesse, so noch mehr als ein Dutzend andere anstrenge? Nein! Er weiß es nicht. Und doch müßte man, wenn man so unzarte, um nicht zu sagen häßliche Epitheta gebraucht, auch von den Zielen, die der edle Herr Wolf mit seinen Prozessen verfolgte, etwas sagen. Darauf will ich nicht näher eingehen. Für mich ist das Kapitel von der „Undankbarkeit“ des Stiftes erledigt. Ich denke, die voranstehenden Ausführungen werden das Ihrige zur Aufklärung beitragen. Im Interesse des Historischen Vereines wird es aber liegen, darauf zu achten, daß nicht ein mehr oder minder vortragsweise hingeworfenes Wort zum Anlaß einer langatmigen Polemik gemacht werde. Ich denke, es würde sich fürs erste jeder wehren, noch einen Vortrag zu halten, und was noch wichtiger ist: wir müssen an ernstere Sachen denken, als mit solchen Lappalien unsere kostbare Zeit verträdeln.

Nachtrag. Damit dem Ernst das Satyrspiel nicht fehle, müssen wir noch folgende Bemerkung anfügen: Herr Archivar Weis hat, seitdem die obigen Zeilen geschrieben wurden (Juni), einen unverhofften Helfer an dem Professor der Kirchengeschichte Dr. Anton Weiss gefunden. In dem Grazer Volksblatt (Nr. 151), in dem er seit lange meine Arbeiten dem steiermärkischen Publikum in wohlwollendster Weise und mit den gewähltesten Beiworten anpreist, zitiert er „die klassische (sic) Zurückweisung meines beschämenden Vorwurfs“ durch den Stiftsarchivar und freut sich der „Blamage“, die ich mir da geholt habe. Wer lacht da? Und noch die gute Lehre für mich, „daß man sich nicht auf einseitige (!) Akten verlassen solle“. Gewiß, man soll auch nicht hastig und unbesehen jemanden als blamiert erklären, ehe man sicher ist, sich nicht selbst blamiert zu haben. J. L.